

-Corona und Ausbildungs- / Beschäftigungsduldung BMI-Hinweise zu Corona und Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

**Über den Flüchtlingsrat Niedersachsen und den Hessischen Flüchtlingsrat
kommt folgende Info:**

(siehe auch PDF Datei im Anhang):

Weiterleitung eines Schreibens aus dem niedersächsischen
Innenministerium, mit dem die Hinweise des BMI zum Umgang mit
Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung und Corona weitergeleitet werden.
Das Hessische Innenministerium hat das Schreiben sicherlich auch
bekommen und an die Ausländerbehörden weitergeleitet oder wird das
demnächst tun, allerdings ist man hierzulande mit dem Weiterleiten an
die Flüchtlingsorganisationen erfahrungsgemäß etwas langsamer als in
anderen Bundesländern...

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat am 09.07.2020 Hinweise zur
Ausbildungsduldung und zur Beschäftigungsduldung herausgegeben, die auf
die besondere Situation durch die Corona-Pandemie eingehen. das
Niedersächsische Innenministerium bittet die Ausländerbehörden
entsprechend der BMI-Hinweise zu verfahren (siehe Anhang).

Zunächst weist das BIM darauf hin, dass Kurzarbeit keine Auswirkungen
auf Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldungen haben. Erneut wird zudem

-Corona und Ausbildungs- / Beschäftigungsduldung

festgestellt, dass Kurzarbeitergeld nicht „schädlich“ für die selbständige Sicherung des Lebensunterhalts. Dies erklärt sich dadurch, dass es sich bei ALG I um eine Versicherungsleistung handelt.

Bei Kündigung der Ausbildung oder des Beschäftigungsverhältnisses:

Bei Corona bedingter Kündigung des Ausbildungsplatzes ist eine Duldung zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes für sechs Monate auszustellen, wie dies § 60c Abs 6 Satz AufenthG ohnehin vorsieht. Hier gibt es also trotz der verschärften Bedingungen angesichts der Corona-Pandemie keine Zugeständnisse, denn die Erteilung einer Duldung nach Abbruch des ersten Ausbildungsverhältnisses ist nur ein Mal möglich.

Für die Beschäftigungsduldung soll Folgendes gelten: Kurzfristige Unterbrechungen von Beschäftigungsverhältnissen bleiben für den Fortbestand einer Beschäftigungsduldung laut § 60d Abs. 3 Satz 2 AufenthG unberücksichtigt. Das BMI erklärt nun, dass angesichts der Corona-Pandemie eine kurzfristige Unterbrechung für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten angenommen werden kann. Das BMI stellt leider nicht fest, dass diese Annahme auch für Personen gilt, die nach 18-monatiger Beschäftigung erst noch eine Beschäftigungsduldung beantragen wollen.

Das BMI weist lediglich darauf hin, dass Personen, die bereits eine Beschäftigungsduldung besitzen, mindestens 18 in einem

-Corona und Ausbildungs- / Beschäftigungsduldung

Beschäftigungsverhältnis gewesen sein müssen und sich daraus ein Anspruch auf ALG I für mindestens sechs Monate ergibt. Durch den Bezug von ALG I sei dann der Lebensunterhalt weiterhin gesichert, auch wenn diese Personen nun vorübergehend arbeitslos wären. Ob tatsächlich auch bei Personen, die nur den Mindestlohn erhalten und im Fall, dass sie alleinerziehend sind und eine Beschäftigung für nur 20-Wochenstunden haben, in jedem Fall der Lebensunterhalt gesichert sein wird, scheint zweifelhaft.

Eindeutige ID: #1485

Verfasser: Christina Meyer

Letzte Änderung: 2020-07-14 12:18